



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.01740

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Termen** vom 21. Februar 2014 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 20. Februar 2014 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Z'Matt“ (Umzonung Landwirtschaftszone 1. Priorität in Gewerbezone; Umzonung Landwirtschaftszone 1. Priorität in Verkehrszone; Umzonung Wohnzone W2 in Gewerbezone und Umzonung Wohnzone W2 in Landwirtschaftszone 1. Priorität) sowie die Anpassung des Bau- und Zonenreglements (Art. 86);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen vom 20. Februar 2014, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans im Gebiet „Z'Matt“ und die Anpassung des Bau- und Zonenreglements einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2014;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 8. April 2014 womit eine positive Vormeinung unter verschiedenen Auflagen abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 10. April 2014, womit der Mitbericht vom 8. April 2014 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Termen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Termen vom 20. Februar 2014 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 20. Februar 2014 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „z'Matt“ (Umzonung Landwirtschaftszone 1. Priorität in Gewerbezone; Umzonung Landwirtschaftszone 1. Priorität in Verkehrszone; Umzonung Wohnzone W2 in Gewerbezone und Umzonung Wohnzone W2 in Landwirtschaftszone 1. Priorität) und die Anpassung des Bau- und Zonenreglements werden unter folgenden Auflagen (Ziff. 2) sowie nachfolgender Resolutivbedingung (Ziff. 3) homologiert:
2.
 - Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss zwingend eine durch einen Spezialisten erstellte Lärmstudie Bestandteil der Baugesuchsunterlagen bilden.
 - Die Vorgaben des Generellen Erschliessungsplanes (GEP) müssen in zukünftigen Baugesuchen befolgt werden. Das Bau- und Zonenreglement muss nach Genehmigung des GEP angepasst und ergänzt werden.
 - Die geplanten Fruchtfolgeflächen auf der Parzelle Nr. 3151, die sich innerhalb dem Wald befinden, sind zu streichen.
3. Dieser Homologationsentscheid fällt in vollem Umfang dahin, wenn innert **fünf Jahren** ab rechtskräftigem Homologationsentscheid kein Baugesuch bzw. keine Baubewilligung für die Erweiterung der Pearlwater Mineralfabrik AG vorliegt. Sobald die entsprechende Bewilligung vorliegt, ist diese in Kopie an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zuzustellen.

Sitzung vom

16. April 2014

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

A. notifiziert per E-Mail

